

## **Vollziehungsverordnung<sup>1)</sup> zum Bundesgesetz<sup>2)</sup> über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 (GVV zum Sprengstoffgesetz)**

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 3, 14 Abs. 4, 15 Abs. 5, 28 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3, 43 und 44 des Sprengstoffgesetzes und Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 28. September 1982

---

### **I. Zuständigkeit**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Regierung bezeichnet für die Anwendung des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Beschlüsse die zuständigen Instanzen, soweit dies nicht durch diese Verordnung geschieht. Regierung

<sup>2</sup> Sie sorgt unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse für eine ausgewogene Verteilung der Sprengmittellager der Verkäufer.

<sup>3</sup> Sie erlässt die erforderlichen Bestimmungen für den Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken. Dabei kann sie den Gemeinden die Bewilligungskompetenz und Kontrollaufgaben übertragen.

#### **Art. 2**

Die Gemeinden können die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise gestatten. Gemeinden

#### **Art. 3**

Das Justiz- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über den Verkehr und den Verbrauch von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen aus und sorgt für den Vollzug der dafür geltenden Vorschriften. Justiz- und Polizeidepartement

---

<sup>1)</sup> B vom 1. Juni 1982, 189; GRP 1982/83, 303

<sup>2)</sup> SR 941.41

<sup>3)</sup> BR 110.100

## II. Besondere Bestimmungen

### Art. 4

Ort des Sprengmittel-  
erwerbs

Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sind in der Regel bei der nächstgelegenen Verkaufsstelle zu erwerben.

### Art. 5

Güterumschlag,  
Beförderung

Lagerräume von öffentlichen und privaten Transportunternehmungen dürfen nur für den Umschlag von Sprengmitteln verwendet werden.

### Art. 6

Fund, Verlust von  
Sprengmitteln  
und Unfall-  
meldung

<sup>1</sup> Funde und Verluste von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie Unfälle beim Umgang mit diesen sind sofort der Kantonspolizei zu melden, welche das weitere veranlasst.

<sup>2</sup> Soweit zumutbar, sind gefundene Sprengmittel unverzüglich der Kantonspolizei abzugeben.

### Art. 7

Einlagerung für  
den Kanton

<sup>1</sup> Wer vom Kanton eine Bewilligung zum Verkauf erhalten hat, ist jederzeit verpflichtet, kleinere Mengen für den Kanton einzulagern.

<sup>2</sup> Das Justiz- und Polizeidepartement legt im Einzelfall die Entschädigung fest.

## III. Verfahren

### Art. 8

Strafbestim-  
mungen

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der gestützt darauf erlassenen eidgenössischen Bestimmungen werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt.

<sup>2</sup> ... <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 1, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 1, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

**Art. 9**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden vom Departement mit Busse bestraft.

Verwaltungs-  
strafverfahren

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

**Art. 10**

Das Justiz- und Polizeidepartement führt das Administrativverfahren gemäss Artikel 35 des Sprengstoffgesetzes durch. Vorbehalten bleibt die Zuweisung besonderer Fälle durch die Regierung an die Kantonspolizei.

Administrativ-  
verfahren

**Art. 11**<sup>2)</sup>**IV. Schlussbestimmungen****Art. 12**

Artikel 1 und 3 der Verordnung über die Lagerung von Waffen, Sprengstoffen und Zündmitteln vom 28. August 1967 werden aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 13**

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen<sup>3)</sup> und legt die Gebühren fest.

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 14**

Nach Genehmigung durch den Bundesrat bestimmt die Regierung den Zeitpunkt der Inkraftsetzung<sup>4)</sup> dieser Vollziehungsverordnung.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> Fassung und Aufhebung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 1, AGS 2010, KA 4804; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

<sup>2)</sup> Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006\_5015; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

<sup>3)</sup> BR 350.325

<sup>4)</sup> Mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 24. März 1983 in Kraft getreten